



# Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

500-53.0066\_22/0950753/0021.V  
02. Mai 2023

Firmensitz:

apetito AG  
Bonifatiusstraße 305  
48432 Rheine

Standort der Anlage:

Werk Rheine  
Bonifatiusstraße 305  
48432 Rheine

**Wesentliche Änderung Ihrer Anlage zur  
Herstellung von tiefgekühlten Fertiggerichten  
durch die Errichtung und den Betrieb eines  
neuen Logistikzentrums sowie die Erweiterung  
der Kälteanlage**

# Verzeichnis des Bescheides

<b>I. Tenor</b> .....	<b>3</b>
<b>II. Eingeschlossene Entscheidungen</b> .....	<b>4</b>
<b>III. Anlagedaten</b> .....	<b>4</b>
III.1    Angaben zur immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage .....	4
<b>IV. Nebenbestimmungen</b> .....	<b>11</b>
IV.1    Allgemeine Nebenstimmungen .....	11
IV.2    Nebenbestimmungen hinsichtlich des Baurechtes/Brandschutzes .....	11
IV.3    Nebenbestimmungen hinsichtlich des Immissionsschutzes .....	13
IV.4    Nebenbestimmungen hinsichtlich des Störfallrechtes .....	14
IV.5    Nebenbestimmungen hinsichtlich des Wasserrechtes .....	15
IV.6    Nebenbestimmungen hinsichtlich des Arbeitsschutzes.....	15
<b>V. Hinweise</b> .....	<b>17</b>
V.1    Allgemeine Hinweise.....	17
V.2    Hinweise hinsichtlich des Baurechts/Brandschutzes.....	18
V.3    Hinweise hinsichtlich des Störfallrechtes.....	18
V.4    Hinweise hinsichtlich des Wasserrechtes.....	18
V.5    Hinweise hinsichtlich des Arbeitsschutzes .....	19
<b>VI. Begründung</b> .....	<b>19</b>
VI.1    Allgemeines.....	19
VI.2    Rechtliche Begründung der Entscheidung .....	21
VI.3    Ergebnis der Prüfung .....	24
VI.4    Kosten.....	24
<b>VII. Rechtsbehelfsbelehrung</b> .....	<b>24</b>
<b>Anhang 1: Antragsunterlagen</b> .....	<b>26</b>
<b>Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften</b> .....	<b>29</b>

## I. Tenor

Ich erteile Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG<sup>1</sup>), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nummer 7.34.1 (Verfahrensart G, E) sowie Nummer 10.25 (Verfahrensart V) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die

### **Genehmigung**

zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von tiefgekühlten Halbfertigprodukten unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Flurstücke 22, 23, 25, 26, 27, 225, 760, 907 baurechtlich zu vereinigen sind. Die Bedingung gilt als erfüllt, wenn der Nachweis über die rechtswirksame vollzogene baurechtliche Vereinigung der o.g. Flurstücke der Bezirksregierung Münster vorgelegt wurde.

Die Genehmigung umfasst:

- Die Errichtung und den Betrieb eines neuen Logistikzentrums
- Die Erweiterung der Kälteanlage und die damit verbundene Erhöhung der Ammoniakmenge um 3 t auf eine Gesamtammoniakmenge von 62,5 t

Die Anlage darf auf dem Grundstück Bonifatiusstraße 305 in 48432 Rheine (Gemarkung Rheine, Flur 153, Flurstück 839, 840, 881, 907, 920, 22, 23, 25, 26, 27, 760, 225, 759) geändert und betrieben werden.

Der Genehmigung liegt der Ausgangszustandsbericht (AZB) vom 24.05.2016 zu Grunde.

Die Anlage ist entsprechend den mit dieser Genehmigung verbundenen Antragsunterlagen<sup>2</sup> zu ändern und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Die Genehmigung beinhaltet weiterhin die früheren Anlagenänderungen, welche nach § 15 Abs. 1 BImSchG angezeigt wurden:

1. Mitteilung nach § 15 Abs. 2 BImSchG vom 24.11.2022, Az.: 500-53.0282/22(0950753/0040.U: Wechsel von Kohlenstoffdioxid- auf Stickstofflagerung und Verwendung im IQF-Center
2. Mitteilung nach § 15 Abs. 2 BImSchG vom 14.07.2022, Az.: 500-53.0175/22/0950753/0039.U: Austausch des alten Kondensatbehälters gegen einen neuen im Dampfkessel MSH F3
3. Mitteilung nach § 15 Abs. 2 BImSchG vom 24.11.2022, Az.: 500-53.0202/21/0950753/0038.U: Wiederinbetriebnahme des vorhandenen Wärmeträgererhitzers
4. Mitteilung nach § 15 Abs. 2 BImSchG vom 05.02.2021, Az.: 500-53.0030/21/0950753/0037.U: Austausch des Wärmeträgererhitzers nach dem Brandereignis

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

---

<sup>1</sup> Gesetzestexte und Fundstellen siehe Anhang 2

<sup>2</sup> Antragsunterlagen siehe Anhang 1

## II. Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende andere, die Anlage betreffenden, behördlichen Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung gemäß § 60 Landesbauordnung 2018 (BauO NRW 2018)

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

## III. Anlagedaten

### III.1 Angaben zur immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage

Anlage zur Herstellung von tiefgekühlten Halbfertigprodukten und Fertigenüs mit einer Kapazität von 300 t/d.

Auflistung der Betriebseinheiten:

Betriebseinheit	Bezeichnung	bestehend aus
BE 1.1	Annahmebereich	Annahme, Kühl- und TK-Räume für Lebensmittel, Trockenlager für Zuschlagstoffe und Gewürze, Hausanschlussraum, Behälter- und Kistenwäsche, Abfallsammelraum
BE 1.2	Fleischverarbeitung	Zerlegung, Brätvorbereitung, Hordenfroster, Kochen, Tumbler, Hygieneschleuse
BE 1.3	Garbereich	Durchlaufbratanlage, Blancheur, Saucenküche, Kühlräume für Produkte, Hygieneschleuse, Büro Schichtleiter, Labor Qualitätssicherung, Formcook, Teflonbräter 2, Froster (1.3) und Froster (1.4)
BE 1.4	Umhüllung und Versand	Umhüllung, Bereitstellungs-TK, Versand, Hygieneschleuse, Büro Fahrer
BE 1.5	Bereitstellungsbereich	Lager Packmaterial, Reinigungsmittellager, Frittieröllager, Aufzug, Elektroverteiler
BE 2.1	Bereitstellung	Bereitstellungsbereiche für Nahrungsmittel und Trockenstoffe
BE 2.2	Verarbeitung	Bereitstellung
BE 2.3	Garbereich	Blancheur, 3 Kochkessel, 1 Waschanlage, Formmaschinen
BE 2.4	Abfüllen, Gefrieren, Verschneiden, Verpacken	Gefriertunnel 1, Gefriertunnel 2, Gefriertunnel 3, Umhüllung

BE 3.1	Annahme- und Bereitstellungsbereich	Bereitstellungsbereich für Nahrungsmittel, Waage, Trockenstoffe in Big Bags, Vorzone, Anlieferung Bereitstellungsbereiche (Tagesbedarf für Produktion), Umpackraum, Reinigungsmittelraum, Entsorgungsstation
BE 3.2	Bereitstellung	Bereitstellung, Cutter, Würfler, Aufschneideraum, 3 Waagen, Strunkbohrer, Menger, Krautschneider Homogenisator; Erweiterung von Bereitstellungsräumen
BE 3.3	Garbereich und Verarbeitung	27 Koch- und Gargeräte, Verarbeitungsgeräte, 1 Waschanlage (VA-Wagen und Geräte), 1 Waschanlage wird versetzt in BE 3.8.2
BE 3.4	Abfüll- und Gefrierbereich	9 Abfüllmaschinen, 6 Mehrkopfwaagen
BE 3.4.1	Froster 10	
BE 3.4.2	Froster 11	
BE 3.4.3	Hordenfroster	
BE 3.4.4	Froster 12	
BE 3.4.5	Froster 13	
BE 3.4.6	Froster 14	
BE 3.4.7	TK-Lager 5	
BE 3.4.8	Salzlakekühlung wird versetzt in BE 3.7	
BE 3.4.9	Soßenkühler	
BE 3.4.10	Froster 16	
BE 3.4.11	Lager Gewürze	
BE 3.4.12	Küche	
BE 3.4.13	Kartoffeln	
BE 3.4.14	Kühlraum 1.9	
BE 3.4.15	Bereitstellung	
BE 3.4.16	Glycolkühlung	
BE 3.4.17	Container	

BE 3.4.18	Zuluftgerät	
BE 3.4.19	Zuluftgerät 3	
BE 3.4.20	Zuluftgerät 1	
BE 3.4.21	Temperierraum	
BE 3.4.22	Aufschneideraum wird versetzt in BE 3.3	
BE 3.4.23	Raum Mischtrommel wird versetzt in BE 3.7	
BE 3.4.24	Raum Mischwaage wird versetzt in BE 3.7	
BE 3.4.25	Kommissionierung	
BE 3.4.26	Froster 15	
BE 3.4.27	Froster 17	
BE 3.4.28	Zuluftgerät 4	
BE 3.4.29	Vorzone	
BE 3.4.30	Phase 1: 1 Abfülllinie	
BE 3.4.31	Phase 1: Froster 3.9	
BE 3.4.32	Phase 2: Abfülllinie	
BE 3.4.33	Phase 2: Froster 3.10	
BE 3.5	Kaltabfüllung	3 robotergestützte Verpackungsmaschinen, 1 halbautomatische Verpackungsmaschine, 4 Kartonaufrichter, 1 Handkommissionierung
	Phase 1:	1 robotergestützte Verpackungsmaschine inkl. Nebenaggregate
	Phase 2:	1 robotergestützte Verpackungsmaschine inkl. Nebenaggregate
BE 3.6	Verpackung	Kartonagen- und Palettenlager, 3 automatische Roboter-Palletieranlagen, div. Packbänder, Bereitstellungsräume Verpackungsmaterialien, diverse Palettierer

BE 3.7	IQF-Center	OG: Auspackzone (I-Punkt), 2 IQF-Mehrkopfwaagen, 1 Mischtrommel (aus BE 3.4.23) inkl. Salzlakekühlung (aus BE 3.4.8)  EG: 2 Schlauchbeutelmaschinen inkl. Verpackungsmaschinen, Palettierbereiche, Außenbereich: 1 CO2-Tank, Verpackungsschleuse
BE 3.8	Büro- und Sozialtrakt	3.8.1 EG und OG Büro- und Sozialtrakt 3.8.2 Kisten-Waschanlage (aus BE 3.3)
BE 4.1	Tiefkühlager TK01	Palettenregalanlage mit halbautomatischen Regalfurförderfahrzeugen, Kommissionierung
BE 4.2	Tiefkühlager TK02	Palettenregalanlage mit halbautomatischen Regalfurförderfahrzeugen, Kommissionierung
BE 4.3	Tiefkühlager TK 05	Roh-, Halbfertig- und Fertigwaren mit automatischer Palettenbeschickung
BE 4.4	Tiefkühlager TK 07	4.4.1 Hochregallager mit automatischer Palettenbeschickung 4.4.2 Vorzone 4.4.3 Sozialräume / Büro
BE 4.5	Tiefkühlager TK08	4.5.1 Vollautomatisches TK-Hochregallager mit 4 autom. Regalbedienelementen mit Fördergang und Senkrechtförderer ins bestehende LogiZ / Versand 4.5.2 Vorzone / Mischpalettierung / Bereitstellung / Leitstand 4.5.3 Technikbereich (OG) mit Internisierung, Elektroverteilung, Brandmeldeanlage
BE 4.6	Tiefkühlager TK 10 (LogiZ)	

BE 4.6.1	Kommissionierung und Versand	<p>Automatische Shuttleentladung</p> <p>Manueller Defolierplatz</p> <p>Automatische Depalettierung, Kartonvereinzelnung, Scannung</p> <p>10 fördertechnisch angebundene, manuelle Packplätze</p> <p>Packplatz zu-/Abtransport leerer Ladungsträger über Kombi-Fördertechnik</p>
BE 4.6.2	AKL (Automatisches Kartonlager)	<p>Regalanlage zur Kartonlagerung mit 2-10 Gassen übereinander und insgesamt 86.400 Kartonstellplätzen in 7.200 Regalfächern</p> <p>Autom. Regalbediengeräte (2-10) zur Karton Ein-/ Auslagerung</p> <p>Ein-, Auslagerkartonförder- und Sammelstrecken</p>
BE 4.6.3	A la Carte (mit Depalettierung)	<p>Autom. Behälter-Depalettierung und Leerbehälter Palettierung</p> <p>Durchlaufregalanlage mit insgesamt 760 Durchlaufkanälen / 3.800 Stellplätzen für Wannen (Inhalt Menüschilder) und Pick-by-light-Anlage</p> <p>Behälter-Nachschubbereich doppeltief mit insgesamt 7.220 Stellplätzen, bedient von zwei autom. Regalbediengeräten</p> <p>Fördertechnisch an a la carte und Karton-AKL angebundene Kartonauffalt-, Verschleißmaschinen im Warmraum</p>
BE 4.7 (neu)	TK 11 (LogiZE)	<p>Lagerbereich Depalettierpuffer und automatisches Kartonlager (AKL2)</p> <p>Packbereich EG</p> <p>Packbereich OG</p> <p>Versandbereich</p> <p>Verwaltungsgebäude und Technikbereich</p> <p>Leitstand</p>



BE 5.1	Betriebstechnische Anlagen F1	Thermalölanlage mit thermischer Nachverbrennung als Abluftentsorgungsanlage, Thermalölanlage als Standba-Kessel, Sanitäranlagen, Lüftungsanlagen, Werkstatt und Schleuse
BE 5.2.1	Kälteanlage F2	5 ND-Verdichter, 5 HD Verdichter, 2 Abscheider, 1 Economizer, 4 Verdunstungskondensatoren
BE 5.2.2	Dampfkesselanlage F2	3-Zug Flammrohrdampfkessel, 10 bar, 5,64 MW
BE 5.3.1	Kälteanlage F3	Abscheider mit NH <sub>3</sub> -Pumpen MD-Verdichter HD-Verdichter Verdunstungskondensatoren Wärmerückgewinnung
BE 5.3.2	Dampfkesselanlage F3	3-Zug Flammrohrdampfkessel, 10 t/h, max. 10 bar, 7,54 MW
BE 5.3.3	Betriebstechnische Anlagen F3	Dampfkesselraum / Druckluft- und Vakuumanlage, Schornstein für Dampfkessel, Kondensat- und Speisewasserbehälter, Druckluftanlage, Vakuumpumpenanlage Neubau Sprinklerzentrale in BE 5.3.5.1
	Traforaum	4 Trafo-Räume, Mittelspannungshauptverteilung
	Elektroraum	Niederspannungshauptverteilung
BE 5.3.4	Kälteanlage Erweiterung FIII	
BE 5.3.4.1	Kälteanlage	2 ND-Verdichter, 2 HD-Verdichter, 2 Abscheider, 1 Economizer, Verdunstungskondensatoren
BE 5.3.4.2	Schaltschrank mit Hauptschalter	
BE 5.3.4.3	div. NH <sub>3</sub> Luftkühler in den Betriebsräumen	
BE 5.3.4.4	Wärmerückgewinnung inkl. Speicherbehälter	

	Phase 2:	Erweiterung 1 ND und 1 HD Verdichter
5.3.5	Betriebstechnische Anlagen Erweiterung FIII	Sprinklerzentrale Trafoanlage mit 3 Trafos inkl. MSP und NSP
BE 5.4	Betriebstechnische Anlagen TK 07	
BE 5.4.1	Kälteanlage	Schraubenkompressoren Eco Betrieb inkl. Motor NH3 Abscheider für -38°C/-36°C mit NH3 Pumpen NH3 Eco Behälter für -18°C / -20°C NH3 Kältemittelpumpen fe ca. 7,5 m <sup>3</sup> NH3 Verdunstungskondensator Schaltschrank mit Hauptschalter 1.250 Ampere NH3 Luftkühler je ca. 135 kW Trafoanlage mit 1 Trafo inkl. MSP und NSP Steuerung HRL Inertisierungsanlage zum vorbeugenden Brandschutz Trafoanlage mit 1 Trafo inkl. MSP und NSP (im OG-Bestand)
BE 5.5	Betriebstechnische Anlagen TK08	
BE 5.5.1	Inertisierung	
BE 5.5.2	Heizung + Wärmerückgewinnung	
BE 5.5.3	Trafostation	
BE 5.5.4	Elektroverteilung	
BE 5.6	Kälteanlage TK10 (LogiZ) + TK11 (LogiZE)	
BE 5.6.1	Kälteanlage	
BE 5.6.2	Inertisierung	
BE 5.6.3	Heizung + Wärmerückgewinnung	

BE 5.6.4	Trafostation	
BE 5.6.5	Elektroverteilung	
BE 5.7	Abwasserbehandlungsanlage	Siebtrommel, Ausgleichs-becken, Flotationsanlage

Detailliertere Angaben zu den o.g. Betriebseinheiten ergeben sich aus den im Anhang 1 aufgeführten Antragsunterlagen.

#### **IV. Nebenbestimmungen**

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

##### **IV.1 Allgemeine Nebenbestimmungen**

IV.1.1 Dieser Bescheid einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen oder eine Kopie sind an der Betriebsstätte bereitzuhalten.

IV.1.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung gegenüber der Antragstellerin mit der Errichtung/mit dem Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage begonnen worden ist.

Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.

IV.1.3 Die Inbetriebnahme der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage ist der zuständigen Aufsichtsbehörde (Bezirksregierung Münster - Dez. 53) spätestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.

IV.1.4 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.

IV.1.5 Wird der Betrieb der Anlage endgültig eingestellt, so ist die Anlage innerhalb eines Jahres nach Stilllegung vollständig von allen Edukten, Produkten, Abfällen, Betriebs- und Hilfsstoffen zu entleeren. Die Apparate, Aggregate, Behälter und Rohrleitungen der Anlage sind zu reinigen. Rohrleitungen sind sichtbar vom Rohrleitungsnetz zu trennen.

Zur Gewährleistung der Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks nach endgültiger Einstellung des Betriebes sind im Rahmen dafür nach § 15 Abs. 3 BImSchG notwendigen Stilllegungsanzeige die Maßnahmen zu konkretisieren. Die LABO-Hinweise zur Herstellung der Rückführungspflicht in der dann aktuellen Version sind dabei zu berücksichtigen.

##### **IV.2 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Baurechtes/Brandschutzes**

IV.2.1 Erforderlich werdende Ausschachtungsarbeiten sind mit Umsicht und mit der nötigen Sorgfalt durchzuführen. Ist bei der Durchführung des Bauvorhabens der

Erdaushub außergewöhnlich verfährt oder werden verdächtige Gegenstände festgestellt, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durch die örtliche Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.

IV.2.2 Spätestens **mit der Anzeige des Baubeginns** sind der Bauaufsichtsbehörde zusammen mit den in Bezug genommenen bautechnischen Nachweisen einzureichen:

- a) Bescheinigung einer oder eines staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW 2018, dass der Nachweis über den Wärmeschutz und den Schallschutz aufgestellt oder geprüft wurde,
- b) Bescheinigung einer oder eines staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW 2018 über die Prüfung des **Standsicherheitsnachweises**.

Hinweis: Die Prüfung des Standsicherheitsnachweises kann durch die Bauaufsichtsbehörde der Stadt Rheine erfolgen. Hierfür ist eine formlose schriftliche Beauftragung mit einzureichen.

Gleichzeitig sind der Bauaufsichtsbehörde schriftliche Erklärungen der staatlich anerkannten Sachverständigen vorzulegen, wonach sie zur **stichprobenhaften Kontrolle** der Bauausführung beauftragt wurden. **Vorher darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.**

IV.2.3 Für das Vorhaben sind, gemäß § 48 BauO NRW 2018 in Verbindung mit der Stellplatzsatzung der Stadt Rheine in der aktuell gültigen Fassung, 10 **Stellplätze** sowie 15 **Fahrradabstellplätze** notwendig. Die Vorgaben der Stellplatzsatzung der Stadt Rheine sind bei der Herstellung der Stellplätze sowie der Fahrradabstellplätze zu beachten.

Bis zur abschließenden Fertigstellung des Bauvorhabens muss die Stellplatzanlage ebenfalls hergestellt und benutzbar sein.

IV.2.4 Der Baubeginn, die Fertigstellung des Rohbaus und die abschließende Fertigstellung sind gemäß § 74 Abs. 9 bzw. § 84 Abs. 2 BauO NRW 2018 jeweils eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde, unter Verwendung der beigefügten Vordrucke, anzuzeigen.

IV.2.5 Der notwendige Treppenraum muss zu lüften und zu entrauchen sein. In jedem Geschoss sind offenbare Fenster mit einer Größe von mindestens 0,5 m<sup>2</sup> herzustellen. Alternativ ist eine Öffnung an oberster Stelle mit einem freien Querschnitt von mindestens 1,0 m<sup>2</sup> herzustellen. Diese muss eine Vorrichtung zum Öffnen haben, welche vom Erdgeschoss und vom obersten Treppenabsatz aus bedient werden kann.

IV.2.6 Für die Bäder und WC-Anlagen ohne Außenfenster ist gemäß § 43 Abs. 1 BauO NRW eine wirksame Lüftung erforderlich.

IV.2.7 Gemäß § 50 Abs. 10 Nr. 23 BauO NRW 2018 sind die baulichen Anlagen „Bonifatiusstraße 305“ als Anlagen und Räume mit besonderer Nutzung einzustufen. Die wiederkehrende Prüfung der baulichen Anlagen wird aufgrund der erhöhten Brandgefahren, Komplexität und Größe des Betriebes angeordnet. Die wiederkehrende Prüfung des Gesamtbetriebes erfolgt durch das Bauordnungsamt der Stadt Rheine alle 6 Jahre.

IV.2.8 Die Zustimmung zum Brandschutzkonzept Nr. 1-211221-01-3 vom 17.01.2023 von Herrn Marcel Wijnveld wird mit folgenden Abweichungen erteilt:

- a) (...) von Abschnitt 5.5 Tabelle 1 MIndBauRL, zur Herstellung von Einbauten, wo die Einbauten größer 25 % der Grundfläche zulässig sind. Hierzu ist eine selbstständige Feuerlöschanlage im BA 3 erforderlich.
- b) (...) von der bauaufsichtlichen Zulassung zur Erstellung von Brandschutztüren im Außenbereich.
- c) (...) von Ziffer 5.7 MIndBauRL, hier Verzicht auf Rauchabzüge im Brandabschnitt BA 2 und BA 3. Im Brandabschnitt 2 wird eine Sauerstoffreduktionanlage eingebaut und im BA 3 wird die gesamte Halle als Tiefkühlbereich genutzt, wobei die Entrauchung über die Verladetore erfolgen kann.
- d) (...) von Ziffer 5.14 MIndBauRL, hier Verzicht auf Wandhydranten im Brandabschnitt BA 2 und BA 3. Aufgrund der Nutzung als Tiefkühlbereich mit bis zu – 24°C kann auf die Wandhydranten verzichtet werden.

IV.2.9 Das Brandschutzkonzept, Nr. 1-211221-01-3, vom 17.01.2023, von Herrn Marcel Wijnveld, ist mit unter Ziffer IV.2.8. genannten Abweichungen Bestandteil der Genehmigung.

IV.2.10 Die ordnungsgemäße Ausführung des baulichen Brandschutzes ist durch einen beauftragten Fachbauleiter überwachen zu lassen. Mit der Anzeige über die abschließende Fertigstellung des Bauvorhabens ist eine Bescheinigung des Fachbauleiters einzureichen, wonach er sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt hat, dass die baulichen Anlagen entsprechend den erstellten Nachweisen errichtet oder geändert worden sind.

### **IV.3 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Immissionsschutzes**

IV.3.1 Die von dieser Genehmigung erfassten Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die von der geänderten Gesamtanlage hervorgerufenen Geräuschimmissionen (einschließlich aller Nebeneinrichtungen und der durch Fahrverkehr auf dem Betriebsgrundstück hervorgerufenen Geräusche) insgesamt, in Verbindung mit dem Betrieb bereits genehmigter (eigener und fremder) Anlagen, die folgenden auf den jeweils nach TA Lärm definierten Zeitraum bezogenen Werte – gemessen jeweils 0,5 m vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes nach DIN 4109 (Ausgabe November 1989) – nicht überschreiten.

Immissionspunkt	Gebietsausweisung	Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm in dB(A)	
		tags	nachts
IP 01 - Gutenbergstraße 4	GI	70	70
IP 02 - Gutenbergstraße 12	GI	70	70
IP 03 - Bebauung Sandkampstraße 157	GI	70	70
IP 04 - GI-Gebiet Bonifatiusstraße 320	GI	70	70
IP 05 - GI-Gebiet Düsterbergstraße 10	GI	70	70
IP 06 - GE-Gebiet Jacksonring 28	GE	65	50
IP 07 - GE-Gebiet Zum Vennegroben 71	GE	65	50
IP 08 a + b - WA-Gebiet Haselweg 44 + Haselweg 56	WA	55	40

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die genannten Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

- IV.3.2 Auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde (derzeit Bezirksregierung Münster, Dez. 53) ist die konkrete Höhe des Lärmbeitrags der Anlage nach Inbetriebnahme durch eine bekannt gegebene Stelle nach § 29 b BImSchG, die im Rahmen der Planung der Anlagen nicht beteiligt war, zu beauftragen, durch Messungen festzustellen, ob die Immissionsrichtwerte für Geräusche überschritten sind und gegebenenfalls ob die Tätigkeiten zu einer Überschreitung der festgelegten Immissionsrichtwerte beitragen. Die Messstelle ist fernerhin zu beauftragen, über die Überprüfung und das Ergebnis der Messungen einen Bericht entsprechend TA Lärm Anhang A.3.5 zu fertigen und diesen der zuständigen Behörde (derzeit Bezirksregierung Münster, Dez. 53) unverzüglich vorzulegen.

#### **IV.4 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Störfallrechtes**

- IV.4.1 Vor Inbetriebnahme des geänderten Anlagenteils ist die Anlage durch einen Sachverständigen gemäß § 29b BImSchG unter Berücksichtigung des Anhangs 5 der TRAS 110 zu prüfen (Nr. 5.3 TRAS 110).
- IV.4.2 Spätestens alle 5 Jahre ist die Anlage wiederkehrend durch einen Sachverständigen gemäß § 29b BImSchG unter Berücksichtigung des Anhangs 5 der TRAS 110 zu prüfen (Nr. 5.5 TRAS 110).
- IV.4.3 Im Rahmen der Prüfung der Druckanlage nach der BetrSichV ist nachzuweisen, dass in die Atmosphäre abblasende Sicherheitsventile spätestens alle 5 Jahre im ausgebauten Zustand einer Funktionsprüfung unterzogen werden (Nr. 5.6 TRAS 110).

IV.4.4 An der Kälteanlage ist jährlich eine Prüfung durch eine sachkundige Person nach DIN EN 13313 durchzuführen. Die Prüfung durch eine sachkundige Person umfasst mindestens:

- a) Äußere Sichtprüfung aller Anlagenteile jedoch insbesondere der durch äußere Korrosion gefährdeten Anlagenteile,
- b) Sichtprüfung der Kälte­dämmung, Sichtprüfung der Befestigung und Verbindungen,
- c) Dichtheitsprüfungen während des Betriebs
- d) Funktionsprüfungen der sicherheitstechnisch erforderlichen Mess- und Regeleinrichtungen, der sicherheitstechnisch erforderlichen Absperrarmaturen und solcher, die betriebsmäßig nicht betätigt werden (siehe Funktionsmatrix Anhang 6),
- e) Funktionsprüfungen der Gefahrenmeldeeinrichtungen einschließlich deren Meldewege (z. B. Gaswarneinrichtungen, pH-Wert-Überwachung),
- f) Funktionsprüfungen des Alarmweges an die ständig besetzte Stelle,
- g) Funktionsprüfung der Lüftungsanlage,
- h) Sichtprüfung der Sicherheitsventile,
- i) Dokumentation der durchgeführten Prüfungen zu Buchstabe a bis h.

Darüber hinaus sind flexible Kältemittelleitungen, die aktiv bewegt werden, mindestens alle sechs Monate durch eine sachkundige Person auf Dichtheit (z. B. Sichtprüfung oder Ähnliches) zu prüfen. Die Angabe der Prüffristen durch den Hersteller ist bei der Fristfestsetzung zu berücksichtigen. Außerdem ist vor dem Füll- bzw. nach dem Entleerungsvorgang die Anlage einer Prüfung durch die sachkundige Person (Dichtheitsprüfung, Absperrungen, Warnhinweise etc.) zu unterziehen. (Nr. 5.7 TRAS 110)

IV.4.5 Das Konzept zur Verhinderung von Störfällen gemäß § 8 Störfallverordnung ist bis spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme fortzuschreiben.

#### **IV.5 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Wasserrechtes**

IV.5.1 Vor Inbetriebnahme der geänderten Ammoniak-Kälteanlage ist eine „Prüfung nach wesentlicher Änderung“ durch einen Sachverständigen nach AwSV durchzuführen. Der Prüfbericht ist umgehend der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53 vorzulegen.

#### **IV.6 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Arbeitsschutzes**

IV.6.1 Für den Betrieb ist die Gefährdungsbeurteilung (§§ 5,6 Arbeitsschutzgesetz) zu aktualisieren und zu dokumentieren. Die Regelungen der Betriebssicherheitsverordnung mit deren Anhängen, § 6 der Gefahrstoffverordnung und die allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes sowie § 3

Arbeitsstättenverordnung sind zu beachten. Die erstellten Unterlagen müssen folgendes beinhalten:

- **das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung**
- **die festgestellten Maßnahmen des Arbeitsschutzes**
- **Terminierung von Maßnahmen**
- **Verantwortliche für die Durchführung der Maßnahmen**
- **das Ergebnis der Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle)**

Insbesondere sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung u.a. folgende Arbeitsschutzbelange zu bewerten und geeignete Maßnahmen umzusetzen:

- Be- und Entlüftung der Arbeitsräume
- Schutzmaßnahmen beim Betrieb der Kälteanlage
- Kennzeichnung der Fluchtwege und Notausgänge
- Geeignete Standorte für Notduschen im Bereich Maschinenraum Kälteanlage
- Personenschutzmaßnahmen im Hochregallager
- Sichtverbindung und Tageslichteinfallerfordernis an Arbeitsräume z.B. Werkstatt im EG

Die Gefährdungsbeurteilung ist beim Abnahmetermin der Anlage zur Einsicht bereitzuhalten.

- IV.6.2 Besteht bei Arbeiten auf dem Dach (z.B. Wartung- und Instandhaltungsarbeiten) des Gebäudes oder den hierzu erforderlichen Verkehrswegen eine Gefährdung durch Absturz, sind Maßnahmen zum Schutz vor Absturz zu treffen. Bei der Ermittlung und Beurteilung der Gefährdungen ist die Technische Regel für Arbeitsstätten (ASR A2.1 Ausgabe November 2012) zu berücksichtigen. Die Beurteilung ist in der Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren.
- IV.6.3 Die Anlage (Kälteanlage) ist vor Inbetriebnahme nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 BetrSichV einer Prüfung zu unterziehen. Hierbei sind die relevanten Gefahrenfelder abzuprüfen. Die Prüfaufzeichnung ist am Betrieb bereit zu halten und auf Verlangen vorzulegen. Auf das Erfordernis der o.g. Prüfungen nach Betriebssicherheitsverordnung durch eine ZÜS (zugelassene Überwachungsstelle) wird hingewiesen.
- IV.6.4 Die im Brandschutzkonzept der Ingenieurgesellschaft Kiwa Wijnveld GmbH & Co.KG Revision 28.09.2022 und dem Sicherheitstechnischen Gutachten des Sachverständigenbüro Dobner vom 04.10.2022 für die Ammoniak-Kälteanlage formulierten Auflagenvorschläge, Anforderungen, Anmerkungen und Hinweise sind zwingend zu beachten und die entsprechenden Maßnahmen sind umzusetzen.
- IV.6.5 Beim Betrieb der Sauerstoffreduzierungsanlage müssen die Bestimmungen der Verordnung zu arbeitsmedizinischen Vorsorge sowie die Vorgaben der DGUV – Regeln 100-500 beachtet werden. Insbesondere sind für die Beschäftigten die notwendigen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen (z.B. G 28 "Arbeiten in sauerstoffreduzierten Bereichen") vor der Beschäftigung in diesen Bereichen durchzuführen. Ein Nachweis hierüber (z.B. Vorsorgekartei) ist der Arbeitsschutzbehörde auf Verlangen vorzulegen.



- IV.6.6 Die Sauerstoffreduzierungsanlage ist als Arbeitsmittel einer Prüfung vor Inbetriebnahme gemäß & 14 Betriebssicherheitsverordnung zu unterziehen. Die Prüfaufzeichnung/Prüfbericht ist zum BImSchG-Abnahmetermin zur Einsicht bereitzuhalten.
- IV.6.7 Sämtliche Notausgangstüren im Verlauf eines Fluchtweges, die direkt ins Freie oder in einen gesicherten Bereich führen, müssen in Fluchtrichtung aufschlagen
- IV.6.8 Sowohl bei Besprechungsräumen als auch z.B. im Prüfraum im EG sind die Maßgaben gemäß der Technischen Regel ASR A2.3 an „Gefangene Räume“ zwingend umzusetzen.

## V.

### Hinweise

#### V.1 Allgemeine Hinweise

- V.1.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein. Ausgenommen davon sind Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).
- V.1.2 Gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, mindestens einen Monat vorher der Überwachungsbehörde schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 S. 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
- V.1.3 Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

In diesem Sinne ist bei einer Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, eine Genehmigung erforderlich, wenn sich aus der Änderung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Gefahren schwerer Unfälle ergeben können. Dies ist der Fall, wenn durch die Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Einer Genehmigung bedarf es nicht, soweit dem Gebot, den angemessenen Sicherheitsabstand zu wahren, bereits auf Ebene einer raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme durch verbindliche Vorgaben Rechnung getragen worden ist.

Die Genehmigung ist auch erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen usw.)

Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden und die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist. Im Weiteren bedarf es keiner Genehmigung, wenn eine nach BImSchG genehmigte Anlage im Rahmen der erteilten Genehmigung ersetzt oder ausgetauscht wird.

V.1.4 Gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG ist die Einstellung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung, der Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

V.1.5 Gemäß der ordnungsbehördlichen Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen – Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung – sind erhebliche Schadensereignisse, die sich im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage ereignen, unverzüglich – notfalls fernmündlich oder per E-Mail – der zuständigen Überwachungsbehörde anzuzeigen.

## **V.2 Hinweise hinsichtlich des Baurechts/Brandschutzes**

V.2.1 Erforderlich werdende Ausschachtungsarbeiten sind mit Umsicht und mit der nötigen Sorgfalt durchzuführen. Ist bei der Durchführung des Bauvorhabens der Erdaushub außergewöhnlich verfärbt oder werden verdächtige Gegenstände festgestellt, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich der Kampfmittelräumdienst Westfalen-Lippe durch die örtliche Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.

V.2.2 Die textlichen und graphischen Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 173, der beim Planungsamt der Stadt Rheine eingesehen werden kann, sind bei der Ausführung des Vorhabens zu beachten (z.B. Einfriedungen, Pflanzgebote, Baumschutz, Sockel- u. Drempelhöhen, Dachneigung etc.).

## **V.3 Hinweise hinsichtlich des Störfallrechtes**

V.3.1 Die Regelungen der Betriebssicherheitsverordnung (z.B. Prüfungen vor Inbetriebnahme, regelmäßig wiederkehrende Prüfungen) bleiben unberührt.

## **V.4 Hinweise hinsichtlich des Wasserrechtes**

V.4.1 Die Maßgaben und Anforderungen der AwSV sind einzuhalten.

V.4.2 Es gelten die Bestimmungen der Entwässerungssatzung in der Stadt Rheine. Der Betreiber ist verpflichtet, Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass wassergefährdende Stoffe in die Kanalisation gelangen, unverzüglich dem Kanalnetzbetreiber (TBR) zu melden.

Die Änderungen der Grundstücksentwässerung ist mit den Technischen Betrieben Rheine – Fachbereich Entwässerung – frühzeitig abzustimmen.

## **V.5 Hinweise hinsichtlich des Arbeitsschutzes**

- V.5.1 Sowohl bei Besprechungsräumen als auch z.B. im Prüfraum im EG sind die Maßgaben gemäß der Technischen Regel ASR A2.3 an „Gefangene Räume“ zwingend umzusetzen.
- V.5.2 Bei der Planung und Ausführung der baulichen Maßnahmen sind die Anforderungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10. Juni 1998 zu beachten. Die Maßnahmen hat der Bauherr zu veranlassen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.
- V.5.3 Werden zur Durchführung von Tätigkeiten, wie z. B. Reparatur- und Wartungsarbeiten, Fremdfirmen beauftragt, ist der Anlagenbetreiber als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten an der Anlage nur Firmen beauftragt werden, die über die für die Tätigkeiten erforderlichen besonderen Fachkenntnisse verfügen. Der Anlagenbetreiber als Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten der Fremdfirmen über die Gefahrenquellen und anlagenspezifische Verhaltensregeln informiert und unterwiesen werden.
- V.5.4 Alle Personen, die mit der Überprüfung, Wartung und dem Betrieb der Anlage beauftragt sind, müssen über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren, sowie über die Maßnahmen ihrer Abwendung vor der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich unterwiesen werden. Hierzu gehören auch Unterweisungen hinsichtlich des Brandschutzes, des Explosionsschutzes, der Rettungswege und des Einsatzes von persönlichen Schutzausrüstungen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten und vom Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.
- V.5.5 Auf die TRAS 110 – Sicherheitstechnische Anforderungen an Ammoniak-Kälteanlagen wird hingewiesen.
- V.5.6 Es wurde (wegen fehlender Zuständigkeit) nicht geprüft, ob ggf. aus der Sicht des Störfallrechtes weitergehende Arbeitsschutzmaßnahmen erforderlich sind.

## **VI. Begründung**

### **VI.1 Allgemeines**

Die Firma apetito AG betreibt am Standort Bonifatiusstraße 305 in 48432 Rheine (Gemarkung Rheine, Flur 153, Flurstück 839, 840, 881, 907, 920, 22,23,25, 26, 27, 760, 225, 759) eine Anlage zur Herstellung von tiefgekühlten Halffertigprodukten und Fertigen sowie eine Ammoniak-Kälteanlage. Die Anlage wurde mit Genehmigungsbescheid vom 05.03.1965 erstmalig immissionsschutzrechtlich genehmigt. Auf dem Werksgelände befinden sich mehrere Anlagen.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 07.11.2022, eingegangen bei der Bezirksregierung Münster am 11.10.2022, die im Tenor genannten Maßnahmen beantragt.

Beantragt wird die Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 BImSchG sowie die unter Nr. II. genannten eingeschlossenen Entscheidungen.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG NRW) sowie der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich genehmigungsrechtlich um eine Anlage, die unter Nr. 7.34.1 (Nahrungsmittelverarbeitung) sowie 10.25 (NH<sub>3</sub>-Kälteanlage) des Anhang 1 der 4. BImSchV aufgeführt ist.

Das Vorhaben ist nicht in Anlage 1 des UVPG genannt.

Entsprechend der Kennzeichnung „G“ und „V“ war nach § 2 Abs. 1 Nr. 1b der 4. BImSchV das Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Die vorläufige Vollständigkeit wurde nach Eingang der erforderlichen Unterlagen mit Schreiben vom 14.11.2022 bestätigt.

Nach der Vollständigkeitsprüfung der Antragsunterlagen durch die Genehmigungsbehörde erfolgte am 18.11.2022 die gemäß § 10 BImSchG vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster und in der Münsterländischen Volkszeitung sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung.

Nach Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen i. S. des § 7 der 9. BImSchV wurden die nachfolgenden Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt sind, im Rahmen ihrer Zuständigkeit beteiligt:

- Dezernat 52 (Bodenschutz)
- Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz)
- Stadt Rheine (Bauaufsicht / Brandschutz)
- Kreis Steinfurt (Gesundheitsamt)

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen haben während der Zeit vom 21.11.2022 bis zum 20.12.2022 an folgenden Stellen ausgelegen:

- Stadtverwaltung Rheine, Stadtplanung, Zimmer 411, Klosterstr. 14, 48431 Rheine
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, Zimmer N5011, Albrecht-Thaer-Str. 9, 48147 Münster

Der vorgesehene Erörterungstermin wurde gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV abgesagt, da keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben wurden.

Die Absage des Erörterungstermins wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster und in der Münsterländischen Volkszeitung sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung öffentlich bekanntgegeben. Die Antragstellerin wurde entsprechend § 16 Abs. 2 der 9. BImSchV mit Schreiben vom 30.01.2023 über den Wegfall unterrichtet.

Nach Beteiligung der Behörden mussten die Antragsunterlagen noch mehrfach ergänzt werden, zuletzt am 18.01.2023.

## **VI.2 Rechtliche Begründung der Entscheidung**

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Die beantragten Änderungen sind als wesentliche Änderung der Anlage zu bewerten, weil nachteilige Auswirkungen der Änderungen für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht von vornherein offensichtlich ausgeschlossen werden konnten und somit eine Prüfung im Sinne des § 6 BImSchG erforderlich war.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben wurde von mir unter Beteiligung der o.a. zuständigen Behörden und Stellen auf seine Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften überprüft.

### VI.2.1 Prüfung hinsichtlich des Baurechtes/Brandschutzes

Die erforderlichen planungsrechtlichen Grundlagen liegen vor.

Das Einvernehmen der Gemeinde Rheine als Planungsträger gemäß § 36 BauGB wurde mit Schreiben vom 18.01.2023 erteilt.

Das Grundstück liegt im Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 173 „Gewerbegebiet Baarentelgen Mitte“ der Stadt Rheine.

Hinsichtlich des Denkmalschutzes werden in Frage kommende Bodendenkmäler durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Auf Grund der Bedingung des Bauamtes der Stadt Rheine wird die Genehmigung unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass die Flurstücke 22, 23, 25, 26, 27, 225, 760, 907 baurechtlich zu vereinigen sind. Die Bedingung gilt als erfüllt, wenn der Nachweis über die rechtswirksame vollzogene baurechtliche Vereinigung der o.g. Flurstücke der Bezirksregierung Münster vorgelegt wurden.

### VI.2.2 Prüfung hinsichtlich des Immissionsschutzes

Der Stand der Technik hinsichtlich der Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen wird für das geplante Vorhaben, insbesondere durch die Anforderungen in der 12. BImSchV, der TA Lärm und der AwSV, konkretisiert. Das beantragte Vorhaben zeigt, dass die Betreiberpflichten zum Schutz und zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen eingehalten werden.

Entsprechend § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV enthält der Genehmigungsbescheid in Abschnitt IV Nebenbestimmungen zur Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte

oder sonstiger Anforderungen (Anforderungen an die Messmethodik, die Messhäufigkeit und das Bewertungsverfahren zur Überwachung der Emissionen).

#### *VI.2.2.1 Geräusche*

Schädliche Umwelteinwirkungen in Form von Lärm werden bei Bau und Betrieb der beantragten Anlage nicht verursacht. Die Anforderungen an den Schutz und die Vorsorge vor diesen Einwirkungen werden erfüllt.

Das im Antrag vorgelegte Geräusch-Immissionsschutz-Gutachten ist nachvollziehbar und plausibel. Die Anforderungen der TA Lärm werden demnach eingehalten.

Die Errichtung der Erweiterung des Logistikzentrums, ist im südöstlichen Bereich des Betriebsgeländes vorgesehen. Wobei hier als akustisch relevante Erweiterung zwei weitere Außenaggregate (Rückkühler und Verflüssiger) anzusehen sind.

In der textlichen Bewertung des Gutachtens wird festgestellt, dass im Bereich der Immissionsorte IO1 und IO2 die Immissionsrichtwerte während der Tagzeit um mindestens 15 dB(A) und während der Nachtzeit um mindestens 11 dB(A) unterschritten werden. Die Immissionsorte IO3, IO4 und IO5 werden aufgrund ihrer Lage in dem Gutachten als nicht relevant identifiziert.

Zusammenfassend wird in dem vorgelegten Geräusch-Immissionsschutz-Gutachten festgestellt, dass an den maßgeblichen Immissionspunkten in der Nachbarschaft durch den Betrieb einschließlich aller zugehörigen Nebeneinrichtungen, Fahrzeugverkehre und Verladetätigkeiten anteilige Beurteilungspegel hervorgerufen werden, welche die Immissionsrichtwerte der TA Lärm um mehr als 6 dB unterschreiten.

Zur Sicherstellung des Lärmschutzes insgesamt wurden in diesen Genehmigungsbescheid die Nebenbestimmungen IV.3.2, IV.3.3 und IV.3.4 aufgenommen.

Insgesamt ist somit festzustellen, dass eine durch das beantragte Vorhaben hervorgerufene relevante Erhöhung der Lärmimmissionen im Umfeld der Anlage auszuschließen ist.

#### *VI.2.2.2 Energieeffizienz*

Eine Betreiberpflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG ist die Pflicht zur sparsamen und effizienten Verwendung von Energie. Dies ist erfüllt, da Maßnahmen zur effizienten Energienutzung umgesetzt werden (u.a. Einsatz von Elektromotoren mit hoher Energieeffizienz, Beleuchtung auf Basis von LEDs, etc).

#### *VI.2.2.3 Auswirkungen nach der Betriebseinstellung*

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist.

Die Antragsunterlagen in Kap. 4.1 bestätigen, dass dies grundsätzlich gewährleistet ist.

Zusätzlich wurde Nebenbestimmung IV.1.5 aufgenommen.

### VI.2.3 Prüfung hinsichtlich des Störfallrechtes

Das in den Antragsunterlagen dargestellte Sicherheitsniveau der Anlage entspricht den gesetzlichen Vorgaben.

Die Anlage unterliegt der Störfallverordnung (12. BImSchV). Die Mengenschwellen nach Spalte 4 und 5 des Anhangs I der Störfallverordnung werden überschritten.

Insgesamt erhöht sich die auf dem Betriebsgelände vorhandene Ammoniakmenge von 59,5t auf 62,5t. Damit liegt nach wie vor ein Betriebsbereich der unteren Klasse gemäß Störfallverordnung vor (Mengenschwelle für die obere Klasse beträgt 200t).

Dem Antrag liegt das Gutachten eines Sachverständigen gemäß § 29b BImSchG bei (Jan Philip van de Sand, Fa. Ucon) bei. Gemäß dem Gutachten erhöht sich der angemessene Sicherheitsabstand gegenüber der bisherigen Situation zwar, jedoch nur unerheblich (an einer Stelle um ca. 15 m, d.h. von 285 m auf 300 m). Die Vergrößerung verbleibt innerhalb eines bereits betroffenen landwirtschaftlich genutzten Gebietes und eines Gewerbegebäudes. Ein Konflikt i.S. § 50 BImSchG wird daher nicht gesehen.

Bisher und auch zukünftig liegen keine schutzbedürftigen Nutzungen innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands.

Eine erhebliche Gefahrenerhöhung liegt nicht vor, da

1. das Stoffinventar (Ammoniak) sich nicht ändert,
2. die Menge sich nur um 3 t erhöht (weniger als 10% Mengenschwelle Spalte 4 des Anhangs 1 StörfallVO),
3. gefahrprägende Verfahrensparameter nicht kritischer werden,
4. kein grundsätzlich anderes Verfahren geplant ist, welches andere störfallbegrenzende Maßnahmen erfordert,
5. Änderungen der Maßnahmen zur Verhinderung/Begrenzung von Störfällen nicht vorgesehen sind.

#### VI.2.3.1 *AwSV/Eignungsfeststellung*

Zur Sicherstellung, dass der Gewässerschutz beim Anlagenbetrieb in Form der Vorsorge vor Gewässerverunreinigungen gewährleistet ist, wurden mit Nebenbestimmung IV.5.1 formuliert, die den Umgang mit wassergefährdenden Flüssigkeiten regeln.

Die Anforderungen aus § 62 WHG sind erfüllt und stehen einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage nicht entgegen.

#### VI.2.4 Prüfung hinsichtlich des Bodenschutzes

Der Ausgangszustandsbericht entspricht den Anforderungen und ist Bestandteil der Genehmigung. Nebenbestimmungen sind daher zum AZB nicht erforderlich.

Regeluntersuchungen des Bodens und des Grundwassers sind hinsichtlich des Genehmigungsgegenstandes nicht erforderlich.

#### VI.2.5 Prüfung hinsichtlich des Arbeitsschutzes

Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird.

#### VI.2.6 Prüfung hinsichtlich des Abfallrechtes

Die Pflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG für Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen wird erfüllt. Demnach sind Abfälle zu vermeiden, nicht zu vermeidende Abfälle sind zu verwerten und nicht zu verwertende Abfälle sind ohne Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen. Die Verwertung und Beseitigung der Abfälle hat nach den Vorgaben des KrWG zu erfolgen. Dies ist gegeben.

Die ordnungsgemäße Entsorgung wird über die Entsorgungsnachweise und Register entsprechend §§ 49 und 50 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und der Nachweisverordnung (NachwV) überwacht.

### **VI.3 Ergebnis der Prüfung**

Abgesehen von dem Erfordernis vorstehender Nebenbestimmungen und Hinweise bestehen keine Bedenken gegen die wesentliche Änderung und den Betrieb der Anlage.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen für die Genehmigungserteilung nach § 6 BImSchG unter Beachtung der Nebenbestimmungen in Abschnitt IV dieses Bescheides vorliegen, da die sich aus § 5 BImSchG und der auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden, die Belange des Arbeitsschutzes gewahrt sind und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung war somit zu erteilen.

### **VI.4 Kosten**

Die Kosten werden aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) festgesetzt. Die Festsetzung der Höhe der Kosten ergeht in einem gesonderten Bescheid.

## **VII. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Münster erhoben werden.



**Hinweis:**

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Im Auftrag

gez. Niehues

**Anhang 1: Antragsunterlagen**

1. Vorblatt Antrag	2 Seiten
2. Antrag Formular 1	5 Seiten
3. Kurzbeschreibung	1 Seite
4. Vorblatt Pläne	1 Seite
5. Deutsche Grundkarte	1 Seite
6. 3. Änderung Bebauungsplan Nr. 173, Stand 19.09.2012	1 Seite
7. Übersichtsplan 12.08.2022	1 Seite
8. Textliche Festsetzung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 173	1 Seite
9. Begründung 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 173	9 Seiten
10. Lageplan 23.08.2022	1 Seite
11. Kapitel 3 Vorblatt Bauvorlagen	1 Seite
12. Vorblatt Bauantrag aufgestellt am 02.09.2022	1 Seite
13. Inhaltsverzeichnis	1 Seite
14. Vollmachten vom 04.10.2022	3 Seiten
15. Vorblatt Formulare	1 Seite
16. Bauantragsformular vom 02.09.2022	2 Seiten
17. Erhebungsbogen für Baustatistik	3 Seiten
18. Nachweis der Bauvorlageberechtigung	1 Seite
19. Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung	4 Seite
20. Amtlicher Lageplan vom 18.08.2022	1 Seite
21. Baubeschreibung	3 Seiten
22. Baubeschreibung Gebäude	4 Seiten
23. Baubeschreibung Lüftungsanlagen	3 Seiten
24. Vorblatt Betriebsbeschreibung	1 Seite
25. Brandschutzkonzept 1. Revision (Anlage Bauantrag) 17.01.2023	75 Seiten
26. Anträge auf Abweichung, Ausnahme und Befreiung § 69 BauO NRW 2018	12 Seiten
27. Berechnung zum Maß der baulichen Nutzung (GRZ)	1 Seite
28. Berechnung der Grundflächen nach DIN 277	4 Seiten
29. Berechnung des Brutto-Rauminhaltes (BRI)	7 Seiten
30. Berechnung der Baukosten	3 Seiten
31. Nachweis der notwendigen Stellplätze	1 Seite
32. Nachweis der Standsicherheit und des Wärmeschutzes wird nachgereicht	1 Seite
33. Entwässerungsantrag wird separat eingereicht	1 Seite
34. Übersicht Pläne	1 Seite
35. Lageplan Übersichtsplan vom 19.09.2022	1 Seite
36. Übersicht Grundriss Erdgeschoss vom 19.09.2022	1 Seite
37. Grundriss Erdgeschoss vom 19.09.2022	1 Seite
38. Grundriss 1. und 2. Obergeschoss vom 19.09.2022	1 Seite
39. Schnitte 1 und 2 vom 19.09.2022	1 Seite
40. Schnitte A, B und C vom 19.09.2022	1 Seite
41. Dachdraufsicht vom 19.09.2022	1 Seite
42. Ansichten vom 19.09.2022	1 Seite
43. Ansichten Nord Ost, Süd Ost vom 19.09.2022	1 Seite
44. Kapitel 4 - Anlage und Betrieb	30 Seiten
45. Schematische Darstellung (Fließbild)	1 Seite

46.NH3 – Schema Maschinenraum vom 20.07.2011	1 Seite
47.NH3 – Schema Maschinenraum vom 17.07.2017	1 Seite
48.R & I Kälteerzeugung	1 Seite
49.R & I Schema Kälteverteilung	1 Seite
50.Grundriss Erdgeschoss M: 1:200	1 Seite
51.Dachaufsicht M: 1:200	1 Seite
52.Schnitte – Längs- und Querschnitte	1 Seite
53.Schema Inertisierung	1 Seite
54.Erdgeschoss – Heizung-Lüftung-Sanitär	1 Seite
55.Obergeschoss – Heizung-Lüftung-Sanitär	1 Seite
56.Dachgeschoss – Heizung-Lüftung-Sanitär	1 Seite
57.Maschinenraum Kältezentrale	1 Seite
58.Dachaufsicht – Heizung-Lüftung-Sanitär	1 Seite
59.Schema Lüftung RLT ELT – Räume	1 Seite
60.Schema Lüftung RLT-Leitstand	1 Seite
61.Schema Lüftung RLT – Sozial	1 Seite
62.Schema Lüftung RLT-Verpacken + Bereitstellung/Versand	1 Seite
63.Schalltechnischer Bericht einschließlich Anlagen	66 Seiten
64.Formular 2 Gliederung der Anlagen in Betriebseinheiten	10 Seiten
65.Formular 3 Technische Daten	6 Seiten
66.Formular4, Blatt 1 Betriebsablauf und Emissionen (Luft),	1 Seite
67.Formular 4, Blatt 2 Abwasser	1 Seite
68.Formular 4 Blatt 3 Verwertung/Beseitigung von Abfällen,	1 Seite
69.Blatt 4 Anhang zu Formular 4	1 Seite
70.Formular 5 Blatt 1 Quellenverzeichnis (Luft)	1 Seite
71.Emissionsquellenplan BE 1 – F1, BE 5.1 – Technik F1 und BE 5.2 – Technik F2	1 Seite
72.Emissionsquellenplan BE 3 F3	1 Seite
73. Emissionsquellenplan BE 3 F3, BE 5.3 – Technik F3	1 Seite
74.Formular 6 – Abgasreinigung	1 Seite
75.Formular 6 - Abwasserreinigung/-behandlung	1 Seite
76.Formular 7 – Wasserversorgung	1 Seite
77.Formular 7 – Indirekteinleitung in eine private Kanalisation	1 Seite
78.Formular 7 – Direkteinleitung in das Grundwasser	1 Seite
79.Formular 8.1 - Anlagen zum Lagern flüssiger oder gasförmiger wassergefährdender Stoffe	5 Seiten
80.Formular 8.2 - Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe	3 Seiten
81.Formular 8.3 - Anlagen zum Abfüllen/Umschlagen flüssiger oder gas- förmiger wassergefährdender Stoffe	3 Seiten
82.Formular 8.4 - Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe (HBV-Anlagen)	2 Seiten
83.Formular 8.5 Rohrleitungen zum Transport fester, flüssiger oder gas- förmiger wassergefährdender Stoffe	3 Seiten
84.Kapitel 4 : Anlage und Betrieb, 4.6 Angaben zu Umsetzung der BVT-Schluss- folgerungen	1 Seite
85.Ausgangszustandsbericht vom 25.04.2018	130 Seiten
86.Vorblatt Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung und zum Naturschutz	1 Seite

87. Vorblatt - Angaben zum Störfall-Recht	1 Seite
88. Gutachten gem. Art. 13 Seveso-III-Richtlinie bzw. § 50 BImSchG vom 13.09.2022	35 Seiten
89. Konzept zur Verhinderung von Störfällen und Darstellung des Sicherheitsmanagementsystems gem. § 8 der 12. BImSchV	41 Seiten
90. Stellungnahme zur Prüfung der Kälteanlagenplanung gem. § 29a BImSchG	26 Seiten
91. Wasserrechtliche Antragsunterlagen (entfällt)	1 Seite
92. Vorblatt – Sonstige Unterlagen	1 Seite
93. Erklärungen zum Arbeitsschutz, Betriebsrat, Fachkraft für Arbeitssicherheit, Betriebsarzt	3 Seiten
94. Kostenübernahmeerklärung	1 Seite
95. Übereinstimmungserklärung	1 Seite
96. Übersichtskarte der Bezirksregierung Arnsberg – Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe	1 Seite
97. Verzeichnis der Unterlagen mit Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen	1 Seite

**Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften**

ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2020 (BGBl. I S. 3334)
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.04.2022 (GV.NRW. S. 554)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905) zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 08.10.2022 (BGBl. I S. 1726)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256) außer Kraft getreten am 31.12.2018 (GV. NRW. S. 421)
BauONRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung vom 04.08.2018 und 01.01.2019 (GV. NRW. 2018 S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.09.2021 (GV. NRW S. 1086)
BaustellV	Verordnung über die Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 27.06.2017 (BGBl. I S. 1966)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) in der Fassung der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 27.07.2021 (BGBl. I S. 3146)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.10.2022 (BGBl. I S. 1792)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.10.2022 (BGBl. I S. 1799)
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11.11.2020 (BGBl. I S. 2428)
12. BImSchV	Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483, ber. S. 3527), zuletzt geändert durch Artikel 107 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328, 1340)

GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GV. NRW. S. 762)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)
NachwV	Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung) vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 5 des Gesetzes vom 23.10.2020 (BGBl. I S. 2232, 2245)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch ÄndVwV vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1349)
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602; SGV. NRW. 2010), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 122)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268, SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV.NRW. S. 122)